

Schulzweckverband Bezirk Affoltern
Totalrevision der Statuten vom 01.01.2009
Inkraftsetzung 01.01.2019 (frühestens 1 Jahr nach Inkrafttreten der neuen Haushaltsvorschriften)

Vorlage für die Gemeindeversammlung vom Dezember 2017

Aktuelle Statuten vom 01.01.2009 Letzte Änderungen vom 20.06.2013	Neue Fassung SZV 2019	Erläuterungen
Zweckverbandsorganisation mit Delegiertenversammlung 01.01.2009 Letzte Änderung vom 20.06.2013	Bei Genehmigung der neuen Statuten durch die Gemeinden im Jahr 2017 gilt noch die Regelung des alten Gemeindegesetzes. Die Beschlussfassung darf an den Gemeindeversammlungen erfolgen.	Inkraftsetzung muss zeitgleich mit der Umstellung auf einen eigenen Haushalt zu Beginn eines Rechnungsjahres erfolgen. Frühestmöglicher Termin ist somit der 01.01.2019, ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes.
1. Bestand und Zweck Art. 1 Bestand	1. Bestand und Zweck Art. 1 Bestand	Erläuterungen
Die Politischen Gemeinden, bzw. Schulgemeinden: - Primarschulen und Kindergärten: Aegust a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen (mit Oberstufe), Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil - Oberstufenschulen: Affoltern a.A.- Aegust a.A., Bonstetten-Stallikon-Wettswil, Hausen a.A.-Kappel a.A.-Rifferswil, Mettmenstetten-Knonau-Maschwanden und Obfelden-Ottenbach bilden unter dem Namen Schulzweckverband Bezirk Affoltern einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.	Die Politischen Gemeinden, bzw. Schulgemeinden: - Primarschulen und Kindergärten: Aegust a.A., Affoltern a.A., Bonstetten, Hausen a.A., Hedingen (mit Oberstufe), Kappel a.A., Knonau, Maschwanden, Mettmenstetten, Obfelden, Ottenbach, Rifferswil, Stallikon und Wettswil - Oberstufenschulen: Affoltern a.A.- Aegust a.A., Bonstetten-Stallikon-Wettswil, Hausen a.A.-Kappel a.A.-Rifferswil, Mettmenstetten-Knonau-Maschwanden und Obfelden-Ottenbach bilden unter dem Namen Schulzweckverband Bezirk Affoltern einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes. ²Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Affoltern am Albis.	Bisheriger Text Abs. 2 gemäss bisherigem Art. 2 übernehmen
Art. 2 Rechtspersönlichkeit und Sitz Der Zweckverband besitzt eigene Rechtspersönlichkeit. Sein Sitz befindet sich in Affoltern am Albis.		Art. 2 wird zu Absatz zwei in Art. 1

Art. 3 Zweck Zweck des Verbandes ist die Schaffung und Führung gemeinsamer Sonderschulen (z.B. Heilpädagogische Schule)¹ und weiteren Dienstleistungen (z.B. Schulpsychologischer Dienst, Psychomotorik-Therapiestelle, Heilpädagogische und Logopädische Frühberatungs- und Therapiestelle) im schulischen und heilpädagogischen Bereich. Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten nach Abnahme durch die Delegiertenversammlung weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen. Dabei nimmt der Zweckverband besonders auch auf die Bedürfnisse der kleinen Gemeinden Rücksicht.	Art. 2 Zweck ¹Zweck des Verbandes ist die Schaffung und Führung gemeinsamer Sonderschulen (z.B. Heilpädagogische Schule) und weiteren Dienstleistungen (z.B. Schulpsychologischer Dienst, Psychomotorik-Therapiestelle, Heilpädagogische und Logopädische Frühberatungs- und Therapiestelle) im schulischen und heilpädagogischen Bereich. ²Der Zweckverband kann unter Beachtung der Bestimmungen dieser Statuten nach Abnahme durch die Delegiertenversammlung weitere Einrichtungen und Dienste schaffen, um die Kernaufgabe gemäss Abs. 1 und andere damit zusammenhängende Aufgaben für die Verbandsgemeinden oder vertraglich angeschlossenen Gemeinden zu besorgen. Dabei nimmt der Zweckverband besonders auch auf die Bedürfnisse der kleinen Gemeinden Rücksicht.	Bisheriger Text
Art. 4 Beitritt weiterer Gemeinden Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert eine Teilrevision der Statuten und unterliegt der Zustimmung der Verbandsgemeinden. Für die Genehmigung der revidierten Statuten ist der Regierungsrat zuständig.	Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert eine Teilrevision der Statuten und unterliegt der Zustimmung der Verbandsgemeinden. Für die Genehmigung der revidierten Statuten ist der Regierungsrat zuständig.	Bisheriger Text
2. Organisation 2.1. Allgemeine Bestimmungen Art. 5 Organe Die Organe des Zweckverbandes sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebietes 2. die Delegiertenversammlung 3. die VerbandsVerbandsschulpflege 4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK)	2. Organisation 2.1. Allgemeine Bestimmungen Art. 4 Organe Die Organe des Zweckverbands sind: 1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets; 2. die Verbandsgemeinden; 3. die Delegiertenversammlung; 4. die Verbandsschulpflege; 5. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).	Neu
Art. 6 Amtsdauer Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Verbandsschulpflege und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Schulgemeindebehörden zusammen.	Art. 5 Amtsdauer Für die Mitglieder der Delegiertenversammlung, der Verbandsschulpflege und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Schulgemeindebehörden zusammen.	Bisheriger Text

Art. 7 Zeichnungsberechtigung Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident bzw. die Präsidentin und der Leiter der Schulverwaltung bzw. die Leiterin der Schulverwaltung gemeinsam. Weitere Bestimmungen zur Zeichnungs-berechtigung von Mitgliedern der Verbandsschulpflege werden in der Geschäftsordnung festgehalten.	Art. 6 Zeichnungsberechtigung ¹Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen der Präsident oder die Präsidentin und der Leiter oder die Leiterin der Schulverwaltung gemeinsam. ²Weitere Bestimmungen zur Zeichnungsberechtigung von Mitgliedern der Verbandsschulpflege werden in der Geschäftsordnung festgehalten..	
Art. 8 Bekanntmachung Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den amtlichen Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen. Die Bevölkerung ist im Sinne des Gemeindegesetzes periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu orientieren. Die VerbandsVerbandsschulpflege orientiert die Verbandsschulgemeinden regelmässig mit schriftlichen Erläuterungen über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbandes.	Art. 7 Publikation und Information ¹Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor. ²Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse. ³Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.	Bisheriger Text Bisherige Regelung Neuer Absatz 2 Neuer Absatz 3
2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes 2.2.1. Allgemeines Art. 9 Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.	2.2. Die Stimmberechtigten des Zweckverbandes 2.2.1. Allgemeines Art. 8 Stimmrecht Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Zweckverbandes.	Bisheriger Text
Art. 10 Verfahren Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Urnenabstimmungen werden durch die Verbandsschulpflege angesetzt. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde. Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmmenden und die Mehrheit der Gemeinden (Art.3, Abs.2: Besondere Rücksichtnahme auf die kleineren Gemeinden) zustimmt.	Art. 9 Verfahren ¹Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Verbandsschulpflege verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeindevorstand der Sitzgemeinde. ²Eine Vorlage ist angenommen, wenn ihr die Mehrheit der Stimmmenden und die Mehrheit der Gemeinden (Art.2, Abs.2: Besondere Rücksichtnahme auf die kleineren Gemeinden) zustimmt.	Neue Formulierung Bisheriger Text

Art. 11 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu: 1. die Einreichung von Initiativen; 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren; 4. die Beschlussfassung über nicht budgetierte Aufwendungen: - einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr 500'000.00; - jährlich wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von über Fr 250'000.00;	Art. 10 Zuständigkeit Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu: 1. die Einreichung von Volksinitiativen; 2. die Ergreifung des fakultativen Referendums; 3. die Abstimmung über rechtmässige Referendums- und Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands; 4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000.-- und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 250'000.--.	In Zweckverbänden können nur Volksinitiativen eingereicht werden (§146 Abs. 3 revidiertes Gesetzes über die Politischen Rechte (GPR)). Neuer Text Neuer Text
2.2.2. Initiative Art. 12 Gegenstand Eine Initiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. Mit einer Initiative kann ausserdem die Änderung der Statuten oder die Auflösung des Zweckverbandes verlangt werden.	2.2.2. Volksinitiative Art. 11 Volksinitiative ¹Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen oder fakultativen Referendum unterstehen. ²Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden. ³Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.	Neuer Titel Alter Text angepasst Alter Text angepasst Alter Text (Art. 13)
Art. 13 Zustandekommen Die Initiative ist zustande gekommen, wenn sie von mindestens 500 Stimmberechtigten unterstützt wird und spätestens 6 Monate nach der Veröffentlichung der Initiative im amtlichen Publikationsorgan eingereicht wird.		wird zu Absatz 3, Art. 11

Art. 14 Einreichung Die Initiative ist dem Verbandspräsidenten schriftlich einzureichen. Die Verbandsschulpflege prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.	Art. 12 Einreichung Die Volksinitiative ist dem Verbandspräsidenten oder der Verbandspräsidentin schriftlich einzureichen. Die Verbandsschulpflege prüft, ob sie zustande gekommen und rechtmässig ist. Er überweist sie der Delegiertenversammlung mit Bericht und Antrag.	Alter Text. Initiative durch Volksinitiative ersetzen.
2.2.3. Fakultatives Referendum Art. 15 Beschlüsse der Delegiertenversammlung Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung: 1. wenn die Mehrheit der bei der Fassung des Beschlusses anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung die Urnenabstimmung in der gleichen Sitzung beschliesst; 2. wenn binnen 60 Tagen von der Bekanntmachung des Beschlusses an 500 Stimmberechtigte bei der Verbandsschulpflege das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen; 3. wenn innert der nämlichen Frist ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt. Eine Urnenabstimmung kann nicht verlangt werden, wenn der Beschluss der Delegiertenversammlung von mindestens 4/5 der Delegierten als dringlich erklärt wird und die Verbandsschulpflege durch Beschluss ihr Einverständnis erklärt. Der Verbandsschulpflege steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.	2.2.3. Fakultatives Referendum Art. 13 Beschlüsse der Delegiertenversammlung ¹Einer Abstimmung an der Urne unterliegen ferner Beschlüsse der Delegiertenversammlung, 1. wenn 500 Stimmberechtigte innert 60 Tagen nach der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses der Delegiertenversammlung bei der Verbandsschulpflege das schriftliche Begehren um Anordnung einer Urnenabstimmung einreichen (Volksreferendum); 2. wenn innert 14 Tagen nach der Beschlussfassung ein Drittel der Mitglieder der Delegiertenversammlung ein solches Begehren stellt (Delegiertenreferendum). ²Der Verbandsschulpflege steht das Recht zu, ihre von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben den Beschlüssen der Delegiertenversammlung der Urnenabstimmung zu unterbreiten.	Es gilt §157 Abs. 3 des revidierten GPR. Neue Formulierung Neuer Text Empfehlung Gemeindeamt (GAZ): Ganzen Absatz 2 bisherige Statuten streichen. Wurde im neuen Gesetz nicht übernommen.

Art. 16 Ausschluss des Referendums Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden: 1. die Wahlen; 2. die Abnahme der Jahresrechnungen und der Geschäftsberichte; 3. die Festsetzung des Voranschlages; 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben; 5. ablehnende Beschlüsse; 6. Anträge an die Verbandsgemeinden; 7. der Beschluss, eine Vorlage ausarbeiten zu lassen, welche einer Initiative in der Form der allgemeinen Anregung entspricht.	Art. 14 Ausschluss des Referendums Folgende Geschäfte der Delegiertenversammlung können der Urnenabstimmung nicht unterstellt werden: 1. die Festsetzung des Budgets; 2. die Genehmigung der Jahresrechnung; 3. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben; 4. die Genehmigung gebundener Ausgaben; 5. Anträge an die Verbandsgemeinden; 6. die Wahlen; 7. ablehnende Beschlüsse, ausgenommen abgelehnte Volksinitiativen; 8. Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen und von Vorstößen der Delegierten.	Neu Ergänzung Neuer Text Die Schaffung von Stellen soll nicht vom Referendum ausgeschlossen werden, da hohe Kosten die Folge sind.
2.3. Die Verbandsgemeinden Art. 17 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden Die nach den jeweiligen Gemeindeordnungen zuständigen Organe der einzelnen Verbands- bzw. Schulgemeinden sind zuständig für: 1. die Wahl der kommunalen Vertretung und deren Ersatz in die Delegiertenversammlung; 2. die Änderung dieser Statuten; 3. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; 4. die Auflösung des Zweckverbandes.	2.3. Die Verbandsgemeinden Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden ¹Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über: 1. die Änderung dieser Statuten; 2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Verband; 3. die Auflösung des Zweckverbandes.	Neuer Text

	²Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt das Gemeindeparlament oder in Versammlungsgemeinden der Gemeindevorstand ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Verbandsschulpflege aus.	Bei Abstimmungen von grosser Tragweite sind die Verbandsgemeinden im Sinne von §77 Abs. 2 GG verpflichtet, zuhanden ihrer Stimmberechtigten einen unselbständigen Antrag im Sinne einer Abstimmungsempfehlung samt einer Stellungnahme abzugeben.
Art. 18 Beschlussfassung Änderungen der Statuten, welche die Stellung der Gemeinden grundsätzlich und unmittelbar betreffen, sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Jede andere Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden.	Art. 16 Beschlussfassung ¹Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich. ²Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln: 1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands; 2. die Grundzüge der Finanzierung; 3. Austritt und Auflösung; 4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.	Neuer Text Bei grundlegenden Änderungen der Statuten gilt das Einstimmigkeitsprinzip gemäss §77 GG.
2.4. Delegiertenversammlung Art. 19 Zusammensetzung Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Mitgliedern pro Schulgemeinde, die nicht Mitglieder der Verbandsschulpflege sein dürfen. Diese zwei Mitglieder werden aus der Schulpflege der jeweiligen Verbandsgemeinde rekrutiert.	2.4. Delegiertenversammlung Art. 17 Zusammensetzung ¹Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Mitgliedern pro Schulgemeinde, die nicht Mitglieder der Verbandsschulpflege sein dürfen. ²Diese zwei Mitglieder werden aus der Schulpflege der jeweiligen Verbandsgemeinde rekrutiert.	Aufteilung in Abs. 1 und 2

Art. 20 Konstituierung Der Verbandschulpflege-Präsident oder die Verbandschulpflege-Präsidentin präsidiert die Delegiertenversammlung von Amtes wegen und hat das Stimmrecht nur bei Stimmengleichheit für den Stichtscheid. Die Delegiertenversammlung bestimmt: - die zuständige Verbandsgemeinde für die RPK; - die Stimmenzähler.	Art. 18 Konstituierung ¹Die Delegiertenversammlung konstituiert sich unter dem Vorsitz ihres bisherigen Präsidenten oder ihrer bisherigen Präsidentin. Sie wählt: 1. die Präsidentin oder den Präsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Verbandschulpflege ausgeübt wird; 2. die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten, wobei diese Funktion gleichzeitig in der Verbandschulpflege ausgeübt wird. ²Die Delegiertenversammlung bestimmt: - die zuständige Verbandsgemeinde für die RPK; - die Stimmenzähler.	Formulierung gemäss Art. 17 Musterstatuten: Gemeint sind Präsident und Vizepräsident der Delegiertenversammlung Bisherige Version
	Art. 19 Offenlegung der Interessenbindungen Die Delegierten legen ihre Interessenbindungen offen. Die Geschäftsordnung Delegiertenversammlung (GO DV) regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.	Neue Vorschrift gemäss § 29, Abs. 2 GG Diese Bestimmung dient der Transparenz und vereinfacht die Durchsetzung der Ausstandsregeln.
Art. 22 Kompetenzen Der Delegiertenversammlung stehen im Weiteren folgende Geschäfte zu: 1. die Oberaufsicht über den Zweckverband; 2. der Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung (GO Delegiertenversammlung); 3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, die der Behandlung durch die Stimmberechtigten oder durch die Verbandsgemeinden unterliegen; 11. der Erlass von Reglementen von grundlegender Bedeutung;	Art. 20 Kompetenzen Die Delegiertenversammlung ist insbesondere zuständig für: 1. die Oberaufsicht über den Zweckverband; 2. den Erlass und die Änderung ihrer Geschäftsordnung (GO DV); 3. die Beratung und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen; 4. Erlasse von grundlegender Bedeutung;	

4. die Beschlussfassung über Anträge der Verbandsschulpflege; 5. Initiativen; 6. die Festsetzung des Voranschlags sowie die Details der Berechnungsformel zur Festsetzung der Beiträge der Gemeinden für die Beanspruchung der Verbandsleistungen (Kostenverteiler); 8. die Abnahme der Verbandsrechnung; 7. die Beschlussfassung über neue Ausgaben, die im Voranschlag nicht genehmigt sind (einmalig über Fr. 100'000 bis Fr. 500'000, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 25'000 bis 250'000); 9. die Festlegung der Entschädigung und Sitzungsgelder der Verbandsorgane;	5. die Beschlussfassung über Anträge der Verbandsschulpflege; 6. die Einsetzung der Rechnungsprüfungskommission; 7. die Beschlussfassung über Anträge der Verbandsschulpflege zu Volksinitiativen; 8. die Festsetzung des Budgets; 9. die Genehmigung der Jahresrechnung; 10. die Beschlussfassung über neue, einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck, (einmalig über Fr. 100'000 bis Fr. 1'000'000, und neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 25'000 bis 250'000); soweit nicht die Verbandsschulpflege zuständig ist; 11. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst bewilligt hat oder die die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben; 12. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens. 13. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens. 14. die Festlegung der Entschädigung und Sitzungsgelder der Verbandsorgane.	Neu Der Kostenverteiler fällt nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung. Neue Vorschrift. Verantwortung ohne Einschränkung bei der DV gemäss Änderungsbeschluss vom 22.6.17 Neue Vorschrift. Verantwortung ohne Einschränkung bei der Delegiertenversammlung gemäss Änderungsbeschluss von 22.6.17.
Art. 23 Vorsitz und Aktuar der Präsident oder die Präsidentin oder das Vizepräsidium des Verbands leitet die Delegiertenversammlung. Der Leiter der Schulverwaltung bzw. die Leiterin der Schulverwaltung führt das Aktuarat des Verbandes.	Art. 21 Vorsitz und Sekretariat ¹Die Präsidentin oder der Präsident oder die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident des Zweckverbands leitet die Delegiertenversammlung. ²der Leiter oder die Leiterin der Schulverwaltung führt das Sekretariat des Zweckverbands.	Alter Text mit Anpassung

Art. 24 Einberufung Die Delegiertenversammlung tritt bei Bedarf und auf Verlangen des Verbandspräsidenten oder von mindestens 12 Delegierten zusammen, in der Regel jedoch zweimal pro Jahr. Die Versammlungen sind mindestens 21 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekanntzumachen.	Art. 22 Einberufung ¹Die Verbandsschulpflege beruft die Delegiertenversammlung bei Bedarf, in der Regel jedoch mindestens zweimal pro Jahr, ein. ² 12 Delegierte können unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände und mit Begründung die Einberufung der Delegiertenversammlung verlangen. ³Die Delegiertenversammlungen sind, dringliche Fälle vorbehalten, mindestens 21 Tage vorher unter Bezeichnung der Beratungsgegenstände samt zugehöriger Begründungen den Delegierten anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen. Alter Text als Abs. 1 - 3
Art. 25 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr; bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Versammlungsleiters. Zu Anträgen von Delegierten muss der Vorstand eine Stellungnahme abgeben. Die Mitglieder der Verbandsschulpflege (sowie die Stellen- und Schulleiter), welche nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil.	Art. 23 Beschlussfähigkeit und Stimmabgabe ¹Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist. ²Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag der Verbandsschulpflege. Die Delegierten können zu den Anträgen der Verbandsschulpflege Änderungsanträge stellen. Zu Änderungsanträgen von Delegierten muss die Verbandsschulpflege eine Stellungnahme abgeben. ³Die Mitglieder der Verbandsschulpflege (sowie die Schulleitung und die Stellenleitungen), die nicht der Delegiertenversammlung angehören, nehmen an der Sitzung der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder der Verbandsschulpflege haben ein Antragsrecht. Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen folgt in Art. 24 Neuen und alten Text übernehmen Antragsrecht der Mitglieder der Verbandsschulpflege muss extra erwähnt werden.
Art. 21 Wahlen und Abstimmungen Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen und mit absolutem Mehr. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden.	Art. 24 Wahlen und Abstimmungen ¹In der Delegiertenversammlung erfolgen Wahlen und Abstimmungen in der Regel offen. Auf Verlangen von 1/4 der anwesenden Delegierten muss geheim abgestimmt werden. ²Bei Wahlen gilt im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr, beim dritten Wahlgang das relative Mehr der Stimmen. ³Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmen. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt nicht mit. Bei Stimmengleichheit trifft sie oder er den Stichentscheid. Neu Neu

Art. 26 Öffentlichkeit der Verhandlungen Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.	Art. 25 Öffentlichkeit der Verhandlungen Die Verhandlungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.	
	Art. 26 Anfragerecht der Delegierten ¹Jede und jeder Delegierte kann Anfragen zu Angelegenheiten des Zweckverbands einreichen und deren Beantwortung in der Delegiertenversammlung verlangen. ²Die Anfrage ist spätestens 14 Tage vor der Delegiertenversammlung bei der Verbandsschulpflege schriftlich einzureichen und wird von dieser spätestens einen Tag vor der Delegiertenversammlung schriftlich beantwortet. ³In der Delegiertenversammlung werden die Anfrage und die Antwort bekannt gegeben. Der oder die anfragende Delegierte kann zur Antwort Stellung nehmen. ⁴Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine Diskussion stattfindet.	Neue Vorschrift Unterschied zu vom Volk gewählten Parlamentariern, die über zusätzliche parlamentarische Instrumente wie Motion oder Postulat verfügen.
2.5. Die Verbandsschulpflege Art. 27 Zusammensetzung Die Verbandsschulpflege wird aus drei Personen gebildet, die im Bezirk Affoltern wohnhaft, stimm- und wahlberechtigt sind. Die Wahl erfolgt als Bezirkswahl an der Urne. Für die Durchführung der Urnenwahl ist die Sitzgemeinde zuständig. Die Verbandsschulpflege konstituiert sich selbst.	2.5. Die Verbandsschulpflege Art. 27 Zusammensetzung ¹Die Verbandsschulpflege wird aus drei Personen gebildet, die im Bezirk Affoltern wohnhaft, stimm- und wahlberechtigt sind. Die Wahl erfolgt als Bezirkswahl an der Urne. Für die Durchführung der Urnenwahl ist die Sitzgemeinde zuständig. ²Die Verbandsschulpflege konstituiert sich selbst.	Bisheriger Text
	Art. 28 Offenlegung der Interessenbindungen Die Mitglieder der Verbandsschulpflege legen ihre Interessenbindungen offen. Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere Form und Gegenstand der Offenlegung der Interessenbindungen.	Neue Vorschrift gem. § 42 Abs. 2 GG Vergleiche Kommentar zu Art. 19

Art. 28 Aufgaben und Kompetenzen Die Verbandsschulpflege ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Ihr stehen insbesondere zu: 1. die Leitung des Verbandes und seine Vertretung nach aussen; 2. die Beratung und Antragstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung; 3. der Vollzug der Beschlüsse der Delegiertenversammlung; 4. die Schaffung von Stellen, die aus dem Zweck gemäss Art. 3 hervorgeht, sowie die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist (Stellenplan); 5. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; 6. die Beschlussfassung über im Voranschlag enthaltene einmalige Ausgaben für einen bestimmten Zweck (ohne Globalbudgetbereiche);	Art. 29 Aufgaben und Kompetenzen ¹Der Verbandsschulpflege stehen unübertragbar zu: 1. die politische Planung, Führung und Aufsicht ; 2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt; 3. die Beratung und Antragsstellung der Geschäfte an die Delegiertenversammlung; 4. Erlasse, die nicht in die Zuständigkeit der Delegiertenversammlung fallen; 5. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften; 6. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist; 7. die Schaffung von Stellen, die aus dem Zweck gemäss Art. 2 hervorgeht, sowie die Schaffung von Stellen für Lehrpersonen und der übrigen Stellen im Schulbereich, soweit nicht der Kanton zuständig ist und damit nicht neue Aufgaben begründet werden, die mittels einer Statutenrevision eingeführt werden müssten; 8. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; 9. das Recht, seine von der Delegiertenversammlung geänderten Anträge neben deren Beschlüssen der Urnenabstimmung zu unterbreiten.	Aufteilung in unübertragbare und übertragbare Kompetenzen gemäss Art. 28 Musterstatuten
	Finanzbefugnisse werden in Art. 30 separat geregelt.	

7. die Beschlussfassung über neue Ausgaben, die nicht im Voranschlag nicht enthalten sind (bei einmaligen Ausgaben bis Fr. 100'000.--¹, bei jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 25'000.; 8. der Erlass der weiteren Reglemente, welche nicht in die Kompetenz der Delegiertenversammlung fallen.	²Der Verbandsschulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können: 1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Organe; 2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung; 3. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands; 4. das Handeln für den Verband nach aussen; 5. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung; 6. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung. Neu	Neu: separate Regelung für übertragbare und nicht übertragbare Befugnisse.
	Art. 30 Finanzbefugnisse ¹Der Verbandsschulpflege stehen unübertragbar zu: 1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Delegiertenversammlung; 2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan; 3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung; 4. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.-- und bis insgesamt Fr. 300'000.-- pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 25'000.-- und bis insgesamt Fr. 75'000.-- pro Jahr.	

	²Der Verbandsschulpflege stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können: 1. der Ausgabenvollzug; 2. gebundene Ausgaben; 3. die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- pro Jahr und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 75'000.-- pro Jahr.;	Ziffer 4 und 5 gestrichen gemäss Änderungsbeschluss der Delegiertenversammlung vom 22.06.17. Die Finanzbefugnisse betreffend Investitionen und Veräusserungen von Liegenschaften im Finanzvermögen liegen gem. Art. 20 uneingeschränkt bei der Delegiertenversammlung.	
Art. 29 Aufgabendelegation Die Verbandsschulpflege kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen. Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.	Art. 31 Aufgabendelegation ¹Die Verbandsschulpflege kann bestimmte Geschäfte einzelnen oder mehreren Mitgliedern zur selbstständigen Besorgung übertragen. ²Bestimmte Geschäfte können auch einer beratenden Kommission oder einzelnen Personen zur Vorbereitung oder zum Vollzug zugewiesen werden. So delegierte Aufgaben ändern nichts an der Entscheidungskompetenz und Verantwortung des Auftrag gebenden Organs.		
Art. 31 Einberufung und Teilnahme Die Verbandsschulpflege tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen. Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich abzugeben. An den Sitzungen der Schulpflege nehmen die Schul- und Stellenleitungen, bei Fehlen einer Schulleitung eine Lehrvertretung, mit beratender Stimme teil. Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme. Die Verbandsschulpflege kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.	Art. 32 Einberufung und Teilnahme ¹Die Verbandsschulpflege tritt auf Einladung der Präsidentin oder des Präsidenten und auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. ²An den Sitzungen der Verbandsschulpflege nehmen die Schul- und Stellenleitungen, bei Fehlen einer Schulleitung eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Lehrerschaft mit beratender Stimme teil. Die Leiterin bzw. der Leiter der Schulverwaltung hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Verbandsschulpflege an den Sitzungen der Verbandsschulpflege beratende Stimme.	Gemäss neuem Gemeindegesetz reicht ein Drittel der Mitglieder aus. Daher Formulierung gemäss Musterstatuten übernehmen.	

Über Anträge kann ausnahmsweise auch im Zirkularverfahren entschieden werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.	³Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen. ⁴Die Verbandsschulpflege kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.	Zirkularverfahren muss nicht separat aufgeführt werden. Es gilt das Gesetz, wonach dies in Ausnahmefällen erlaubt ist.
Art. 30 Beschlussfassung Die Verbandsschulpflege beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn zwei¹ der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat. Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet.	Art. 33 Beschlussfassung ¹Die Verbandsschulpflege ist beschlussfähig, wenn zwei der Mitglieder anwesend sind. ²Die Verbandsschulpflege beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. ³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.	Zweiter Teil als Absatz 2
2.6. Die Rechnungskommission (RPK) Art. 32 Zusammensetzung Als RPK des Zweckverbandes antet jeweils die RPK einer der Zweckverbandsgemeinden. Die RPK der anderen Verbandsgemeinden haben jederzeit das Recht, die Buchhaltung des Verbandes einzusehen. Die Erfüllung dieser Aufgabe erfolgt im 4-jährigen Turnus.	2.6. Die Rechnungskommission (RPK) Art. 34 Zusammensetzung Als Rechnungskommission des Zweckverbands ist eine der Rechnungskommissionen der Verbandsgemeinden tätig, die sich alle vier Jahre abwechseln. Die Delegiertenversammlung bestimmt über die Reihenfolge.	Entspricht der jetzigen Regelung
Art. 33 Aufgaben (RPK) Die RPK prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten, insbesondere Voranschlag, Jahresrechnung und Spezialbeschlüsse. Sie klärt die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit ab.	Art. 35 Aufgaben (RPK) ¹Die Rechnungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden, an die Delegiertenversammlung und an die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite. ²Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.	Erweiterter Inhalt

Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.	³Sie erstattet der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht und Antrag. ⁴Im Übrigen finden die kantonalen Vorschriften über die RPK der Gemeinde sinngemäss Anwendung.	
Art. 34 Beschlussfassung Die RPK beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der oder die Vorsitzende gestimmt hat.	Art. 36 Beschlussfassung ¹Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ²Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag. ³Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.	Art. 35 gemäss Musterstatuten übernehmen. Die RPK muss die Regeln des Zweckverbandes beachten. Neu
	Art. 37 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte ¹Mit den Anträgen legt die Verbandsschulpflege der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor. ²Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.	Neue Vorschrift
	Art. 38 Prüfungsfristen Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung und die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.	Neue Vorschrift

2.7 Schul- und Stellenleitungen Art. 35 Zuständigkeit - Die Schul- und Stellenleitungen sind zuständig für die administrative, personelle und finanzielle Führung. Die Schulleitung ist, zusammen mit der Schulkonferenz, zudem für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule zuständig. - Die Aufgaben und Kompetenzen der richten sich nach der Schulgesetzgebung und der Geschäftsordnung der Verbandsschulpflege. - Die Aufgaben und Kompetenzen der Stellenleitungen richten sich nach der Geschäftsordnung der Verbandsschulpflege. - Die Schule sowie die einzelnen Stellen werden nach aussen jeweils von der Schul- und Stellenleitung vertreten, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist. - Die Schul- und Stellenleitungen können der Schulpflege Antrag stellen. - Die Überprüfung von Anordnungen der Schul- und Stellenleitungen kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Schulpflege verlangt werden.	2.7 Schul- und Stellenleitungen Art. 39 Zuständigkeit - Die Schul- und Stellenleitungen sind zuständig für die fachliche, administrative, personelle und finanzielle Führung. Die Schulleitung HPS ist, zusammen mit der Schulkonferenz, zudem für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schule zuständig. - Die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung HPS richten sich nach der Schulgesetzgebung und der Geschäftsordnung der Verbandsschulpflege. - Die Aufgaben und Kompetenzen der Stellenleitungen richten sich nach der Geschäftsordnung der Verbandsschulpflege. - Die Schule sowie die einzelnen Stellen werden nach aussen jeweils von der Schul- und Stellenleitung vertreten, soweit nicht die Verbandsschulpflege zuständig ist. - Die Schul- und Stellenleitungen können der Verbandsschulpflege Antrag stellen. - Die Überprüfung von Anordnungen der Schul- und Stellenleitungen kann innert zehn Tagen seit der Mitteilung schriftlich bei der Verbandsschulpflege verlangt werden.	Bisheriger Art. 35 mit Ergänzung übernehmen. Neues Kapitel, in alten Statuten nicht enthalten.
	2.8 Prüfstelle Art. 40 Aufgaben der Prüfstelle ¹Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor. ²Sie erstattet der Verbandsschulpflege, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung. ³Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.	

	Art. 41 Einsetzung der Prüfstelle Die Verbandsschulpflege und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.	Solange die Gemeinde Affoltern a.A. für den SZV die Buchhaltung erledigt, sollten beide eine gemeinsame Prüfstelle verpflichten.
3. Personal und Arbeitsvergaben		
Art. 36 Anstellungsbedingungen Für das Personal des Verbandes gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal (inkl. pädagogisches Personal) des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Verbandsschulpflege.	Art. 42 Anstellungsbedingungen ¹ Für das Personal des Schulzweckverbandes gelten primär die Bestimmungen der Personal- und Entschädigungsverordnung SZV. ² Enthält diese keine Regelung, gelten grundsätzlich die gleichen Anstellungs- und Besoldungsbedingungen wie für das Personal des Kantons Zürich. Besondere Vollzugsbestimmungen bedürfen eines Beschlusses der Verbandsschulpflege.	Ergänzung zu bisherigem Text
Art. 37 Öffentliches Beschaffungswesen Für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen finden die kantonalen Submissionsvorschriften Anwendung.	Art. 43 Öffentliches Beschaffungswesen Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.	Neuer Text
4. Verbandshaushalt		
Art. 38 Finanzhaushalt Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Verordnung über den Gemeindehaushalt sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.	Art. 44 Finanzhaushalt ¹ Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbandes sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen. ² Bis zum 15. Februar jeden Jahres liefert die Verbandsschulpflege den Verbandsgemeinden die Zahlen, die sie für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.	Neu: Frist

Art. 39 Buchführungsart Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	Art. 45 Buchführungsart Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.	
Art. 40 Der Kostenverteiler Die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebs- und Investitionskosten werden von den Verbandsgemeinden getragen. Der Kostenverteiler richtet sich nach Beanspruchung des SZV und der absoluten berechtigten Steuerkraft der Verbandsgemeinden. In der Psychomotorik, der Frühberatung und dem Schulpsychologischen Dienst richtet sich der Kostenverteiler ausschliesslich nach Beanspruchung. Die Verbandsgemeinden gewähren dem SZV im Rahmen ihrer Anteile Vorschüsse während des Rechnungsjahres. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.	Art. 46 Finanzierung der Betriebskosten (Kostenverteiler) ¹ Die nicht durch Einnahmen gedeckten Betriebskosten werden von den Verbandsgemeinden bei der Heilpädagogischen Schule zu zwei Dritteln aufgrund der Beanspruchung und zu einem Drittel aufgrund der absolut berechtigten Steuerkraft der Verbandsgemeinden getragen. Bei den übrigen Dienststellen werden die nicht durch Einnahmen oder Beiträge gedeckten Betriebskosten aufgrund der effektiven Beanspruchung den Verbandsgemeinden belastet. ² In der Psychomotorik, der Frühberatung und dem Schulpsychologischen Dienst richtet sich der Kostenverteiler ausschliesslich nach Beanspruchung. ³ Die Verbandsgemeinden gewähren dem SZV im Rahmen ihrer Anteile Vorschüsse während des Rechnungsjahres. Ein allfälliger Überschuss wird nach dem gleichen Schlüssel verteilt.	Text gemäss RRB 261/2009. Eine Finanzierungsquote für Investitionskosten ist nicht mehr nötig, weil Zweckverbände mit eigenem Haushalt ihre Investitionen grundsätzlich über Darlehen finanzieren.
	Art. 47 Finanzierung der Investitionen ¹ Der Zweckverband kann seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden oder Darlehen Dritter finanzieren. ² Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.	Darlehen können bei einzelnen Gemeinden oder extern bezogen werden. Es besteht keine Verpflichtung zur gemeinsamen Leistung von Darlehen.
Art. 41 Eigentum Die von den Verbandsgemeinden gemeinsam erstellten Bauten und erworbenen Einrichtungen sowie die beweglichen Vermögensteile und das Bar- und Wertschriftenvermögen sind Eigentum des Verbandes.	Art. 48 Eigentum Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.	Neue Formulierung
Art. 42 Haftung Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband ausschliesslich für die Verbindlichkeiten des Verbandes. Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler.	Art. 49 Haftung ¹ Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Verbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes. ² Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis, in dem die Gemeinden die Betriebskosten finanzieren.	Die Gemeinden haften subsidiär gemäss Art. 49 Abs. 1 des Haftungsgesetzes. Diese Bestimmung entspricht Art. 46 der Kantonsverfassung. Neu

5. Aufsicht und Rechtsschutz Art. 43 Aufsicht Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.		5. Aufsicht und Rechtsschutz Art. 50 Aufsicht Der Verband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.	
Art. 44 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Gemeindegesetzes beim Bezirksrat Affoltern am Albis Rekurs, Gemeindebeschwerde oder Stimmrechtsrekurs eingereicht werden. Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Stauten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.		Art. 51 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten ¹Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtsachen beim Bezirksrat Affoltern a.A. oder Rekurs bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden. ²Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Verbandsschulpflege oder von anderen Angestellten kann bei der Verbandsschulpflege Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Verbandsschulpflege kann Rekurs erhoben werden. ³Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.	Bisheriger Text Neue Formulierung Neue Formulierung
6. Austritt, Auflösung und Liquidation Art. 45 Austritt Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Schuljahresende (31. Juli) aus dem Verband austreten. Die Verbandsschulpflege kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art. Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.		6. Austritt, Auflösung und Liquidation Art. 52 Austritt ¹Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von einem Jahr auf das Schuljahresende (31. Juli) aus dem Verband austreten. Die Verbandsschulpflege kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. ²Die Beteiligung der austretenden Gemeinde am Eigenkapital des Zweckverbands wird auf den Austrittszeitpunkt zu 50% ausbezahlt. Bei Unterdeckung erfolgt keine Auszahlung. ³Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.	Bisheriger Text Neu: Präzisierung der Austrittsmodalitäten.

Art. 46 Auflösung Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 38.	Art. 53 Auflösung ¹Die Auflösung des Zweckverbandes ist nur mit Zustimmung aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen. Diese richten sich nach den Grundsätzen der Kostenverteilung gemäss Art. 46. ²Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten des letzten Abschlusses. Neu	
	7. Übergangs- und Schlussbestimmungen	Neues Kapitel
	Art. 54 Einführung eigener Haushalt ¹Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz. ²Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.	
	Art. 55 Umwandlung der Investitionsbeiträge ¹Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderrechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen. ²Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit dem 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Gemeinden umgewandelt. ³Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus den Restbuchwerten der Anlagen gemäss § 179 Abs. 2 des Gemeindegesetzes. ⁴Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind. Es gilt der Kostenverteiler des letzten Rechnungsjahres.	Neue Vorschrift Gemäss Empfehlung von Swissplan Gemäss GAZ muss bei Gemeinden, die noch keinen eigenen Haushalt haben, über diesen Punkt nicht separat abgestimmt werden. Er wird im Rahmen der Totalrevision genehmigt.

Art. 47 Inkrafttreten Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und den Regierungsrat auf 1. Januar 2009 in Kraft. Sie ersetzen die Vereinbarung von 2001.	Art. 56 Inkrafttreten ¹Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die zuständigen Organe der Verbandsgemeinden und den Regierungsrat auf 1. Januar 2019 in Kraft. ²Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates. ³Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 01.01.2009 aufgehoben.	Neu Neu Formulierung
--	--	------------------------------------

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden gemäss Tabelle im Anhang an der Gemeindeversammlung

Da zum Zeitpunkt der Beschlussfassung 2017 das neue GG noch nicht in Kraft ist, gilt noch die alte Regelung.

Der Präsident:

Thomas Hunziker

Die Verwaltungsleiterin:

Christine Kunz

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...

22.08.2017/CK
Vorlage zuhanden Gemeindeversammlungen vom Dezember 2017